

70. Auslegung der gemäß §. 648 A.L.R. II. 1 bei der Teilung des gütergemeinschaftlichen Vermögens anzuwendenden §§. 571—580 daselbst.

IV. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1886 i. S. der Witwe B. (Kl.) w. die R.'schen Eheleute (Bekl.). Rep. IV. 508/85.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Klägerin ist durch Urteil des Berufungsgerichtes mit ihrem Antrage:

die Beklagten sind schuldig zu erachten, die zum Nachlasse ihres (der Klägerin) Ehemannes gehörigen Grundstücke L. Nr. 257. 272 ihr für den Preis von 6530,50 *M* zu überlassen, abgewiesen und ihre gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der am 19. Oktober 1875 verstorbene Schiffer B. hat die Klägerin als mit ihm in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau und fünf Kinder aus dieser Ehe hinterlassen. Die Klägerin verlangt, gestützt auf die §§. 648. 571 ffg. A.L.R. II. 1:

daß ihr von den Kindern die Nachlaßgrundstücke für den Wert von 6530,95 *M*, welcher durch die in Gemäßheit des §. 578 aufgenommene gerichtliche Taxe ermittelt ist, überlassen werden.

Hier der Kinder haben sich damit einverstanden erklärt; das fünfte Kind (die mitbeklagte Ehefrau) hat dem widersprochen, weshalb Klägerin gegen dieselbe und deren Ehemann den obigen Anspruch geltend macht.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen der §§. 577 bis 580 A.L.R. II. 1, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen sind, manchem Zweifel Raum geben. Es ist zuzugeben, daß die §§. 577. 578 einerseits und die §§. 579. 580 andererseits zunächst jede ihre besonderen Voraussetzungen haben, nämlich die ersteren: die Voraussetzung, daß die Miterben über die Bestimmung des Wertes sich nicht vereinigen, die letzteren: daß dieselben mit der Bestimmung des Wertes zögern. Indessen dies schließt nicht aus, daß zu der ersteren Voraussetzung die letztere hinzutreten kann. Wenn, wie im vorliegenden Falle,

der in den §§. 577, 578. bezeichnete Weg zu dem in §. 572 gesetzten Ziele, daß die Erben übereinstimmend dem überlebenden Ehegatten den Wert bestimmen, nicht führt, so bleibt nur übrig, nunmehr den Weg der §§. 579, 580 a. a. D. zu beschreiten.

Dem der §. 578 a. a. D. bestimmt ausdrücklich:

daß die gemäß §. 577 aufgenommene Taxe nur unter den streitenden Erben selbst bei Feststellung des von ihnen nach §. 572 dem Manne zu bestimmenden Wertes zur Richtschnur dient.

Diese Fassung schließt es aus, aus dem Ergebnisse dieser Taxe einen Anspruch des überlebenden Ehegatten an die Erben, welche sich weigern, ihm das Grundstück für diese Taxe zu überlassen, herzuleiten. Dies wird auch durch den bestimmten Gegensatz ausgeschlossen, in welchem die nach §. 579 aufgenommene Taxe zu der ersten Taxe durch die Bestimmung des §. 580,

gegen eine solche Taxe werden den Erben keine Ausstellungen verstattet, gesetzt ist.

Nicht weniger steht die Fassung des §. 578 a. a. D. der Ausführung entgegen:

daß zwar den Miterben durch die Taxe des §. 577 das Recht nicht entzogen sei, durch einstimmige Erklärung einen Wert zu setzen, daß aber, wenn (wie im vorliegenden Falle feststeht) eine solche nachträgliche Einigung nicht erlangt ist, der gefundene Taxwert auch dem Ehegatten gegenüber die übereinstimmende Setzung des Wertes darstellt.

Als der in den angeführten Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck gebrachte Wille des Gesetzgebers ist vielmehr anzusehen:

Da die Erben nach §. 372 nicht bloß das Recht, sondern auch die gemeinschaftliche Verpflichtung haben, dem überlebenden Ehegatten den Wert zu bestimmen, so wird den Miterben gegen den widersprechenden Miterben das Recht gegeben, denselben im rechtlichen Wege anzuhalten, dem Ehegatten den durch die Taxe des §. 578 a. a. D. ermittelten Wert als Annahmepreis zu setzen. Der §. 578 giebt ihnen diese Klage als Mittel, die ihnen gegen den Ehegatten obliegende Verpflichtung zur einheitlichen Setzung des Wertes zu erfüllen. Beschreiten sie diesen Weg nicht, so liegt darin auch für sie ein Bögern im Sinne des §. 579 a. a. D.; der Ehegatte kann nur das ihm gegen die

Gefamtheit der Erben zuſtehende Recht auf dem in dieſer Geſetzesbeſtimmung vorgeſchriebenen Wege geltend machen und erſt gegen dieſe Taxe werden nach §. 580 a. a. O. dem Anſpruche des Ehegatten gegenüber den Erben keine Ausſtellungen geſtattet. Erſt hierdurch erlangt der Ehegatte das Klagerrecht gegen die einzelnen diſſentierenden Erben:

ihm das Grundſtück gegen den Wert dieſer Taxe zu überlaſſen.

Hiernach liegt die dem Berufungsrichter von der Reviſionsklägerin Schuld gegebene Geſetzesverletzung nicht vor, und dieſes führt zur Zurückweiſung der Reviſion.“